

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINSARBEIT IN DER STADT POLCH

I. Die Stadt Polch gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Vereinsarbeit in der Stadt Polch, ausgenommen sind Baumaßnahmen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet grundsätzlich der Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

II. Förderungen der Jugendarbeit in den Vereinen

1. Zuwendungsempfänger:

- Vereine und Organisationen ähnlicher Art in der Stadt Polch.

2. Voraussetzungen der Förderung:

- Gefördert werden alle Vereine und Organisationen, die Jugendarbeit betreiben.
- Die Altersgrenze, der bei der Förderung zu berücksichtigenden Kinder/Jugendlichen wird auf 20 Jahre festgelegt.
- Die Förderung bezieht sich nur auf aktive Vereinsmitglieder.
- Es werden ausschließlich Kinder/Jugendliche gefördert, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Polch haben.

3. Umfang und Höhe der Förderung:

- Die Förderung beträgt 2,00 Euro je zu förderndes Kind/ Jugendliches Vereinsmitglied und Jahr.
- Zuschüsse an Vereine und Verbände zur Förderung der Jugendarbeit für Zeltlager, Fahrten und Freizeiten werden auf Antrag gesondert bewilligt.
- Für mehrtätige (zusammenhängend an aufeinanderfolgende Tagen) von Vereinen organisierte Freizeiten (Trainingswochenenden, Musikwochenenden, Zeltlager u. a.) von Jugendgruppen in Höhe von 2,00 Euro pro Teilnehmer (bis 20 Jahre alt) und pro Tag.

III. Förderungen des Sports

1. Zuwendungsempfänger:

- Sportvereine und Organisationen ähnlicher Art in der Stadt Polch.

2. Umfang, Höhe und Voraussetzungen der Förderung:

- Unabhängig von der Förderung der Jugendarbeit im Verein, werden für die Anschaffung von Sportgeräten jedem Verein bzw. jeder Abteilung eines Vereins, der dem Sportbund gemeldet ist, pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch ein Betrag vom 300,00 Euro auf Antrag gewährt.

IV. Förderung der Musikpflege

1. Zuwendungsempfänger:

- Gesangvereine, Chorgemeinschaften, Musikvereine, Bläsergruppen u. a.

2. Umfang und Höhe der Förderung:

- Anschaffung von vereinseigenen Noten werden mit 20 % der Kosten, höchstens jedoch mit 200,00 EUR je Antragsteller und Jahr bezuschusst.
- Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten werden mit 20 % der Kosten, höchstens jedoch mit 500,00 EUR je Antragsteller und Jahr bezuschusst. Musikinstrumente zur Ausbildung von Jugendlichen bis zu 20 Jahren mit 30 % der Kosten, jedoch mit höchstens 650,00 EUR je Antragsteller und Jahr.
- Die Stadt Polch fördert die Tätigkeiten von diplomierten oder lizenzierten Chorleitern und Dirigenten mit 5,00 EUR pro geleistete Stunde, höchstens jedoch für 10 Stunden im Monat. Den Nachweis der geleisteten Stunden und den Auszahlungsnachweis erbringt der Verein jährlich der Stadtverwaltung.

V. Förderung der Kultur- und Heimatpflege

1. Zuwendungsempfänger:

- Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Karnevalsvereine, Verkehrsvereine u.ä. (auch Pfadfinder).

2. Umfang und Höhe der Förderung:

- Anschaffungen, die Vereinszwecken dienen, mit Ausnahme von Uniformen, Trachten usw. werden mit 20 % der Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 EUR bezuschusst. Anschaffungen die der Förderung von reinen Jugendgruppen bis zum Alter von 20 Jahren dienen, werden mit 30 % der Kosten, höchstens jedoch mit 450,00 EUR bezuschusst.

VI. Sonstige Förderung

- Sonstige Anschaffungen (z. B. Uniformen, Trachten) und Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, werden gesondert gefördert. Die Entscheidung darüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

VII. Verfahren

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Stadt Polch einzureichen.
- Sie müssen, sofern sie Anschaffungen zum Gegenstand haben, die Zahl der Mitglieder des Vereins oder der Vereinsabteilung enthalten. Weiterhin ist ein Kostenvoranschlag oder ein Angebot sowie eine Begründung beizufügen.
- Bei Anträgen, die einen Zuschuss zu Jugendarbeit zum Gegenstand haben, müssen Nachweise beigefügt werden, aus denen die Anzahl der aktiven Kinder / Jugendlichen unter 20 Jahren und deren Anschrift hervorgeht.
- Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel für die Bewilligung aller beantragten Zuwendungen nicht ausreichen, sind vorrangig solche Antragsteller zu berücksichtigen, die Zuschüsse für Maßnahmen zur Jugendarbeit stellen oder Antragsteller, die bisher noch keine Zuwendung erhalten haben.

VIII. Verwendungsnachweis

Die gewährten Zuwendungen für die Anschaffungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist schriftlich nachzuweisen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.